

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III C 7 - 3133/E/1265/2020  
Telefon: 9013 (913) - 3226

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
zum Thema  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24756  
vom 28. August 2020  
über Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Verfahren wurden im Jahr 2019 und im laufenden Jahr von der Staatsanwaltschaft Berlin Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 1.: Für das Jahr 2019 wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drucksachen-Nr. 18/22000 vom 7. Januar 2020 verwiesen. Die Staatsanwaltschaft Berlin ordnete bisher Jahr 2020 bis zum 7. September 2020 in 4.506 Fällen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an.

In der Praxis kommt es infolge der mit der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Ladung zum Strafantritt in den meisten Fällen gar nicht zur Vollstreckung (z. B. weil der bzw. die Verurteilte doch zahlt oder einen entsprechenden Ratenzahlungsantrag stellt).

2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle und in welchen Berliner Justizvollzugsanstalten wurde die angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt?

Zu 2.: Es kann nur mitgeteilt werden, wie viele Vollstreckungen erfolgen. Wann die zugrundeliegende Anordnung erfolgte wird statistisch nicht erfasst. In den Berliner Justizvollzugsanstalten wurden im Jahr 2019 sowie aktuell bis zum 7. September 2020 von der Staatsanwaltschaft Berlin angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen wie nachstehend vollstreckt:

<u>Justizvollzugsanstalt (JVA)</u>	<u>Anzahl Vollstreckungen 2019</u>	<u>Anzahl Vollstreckungen 2020</u>
Jugendstrafanstalt Berlin	1	0
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	11	1
JVA für Frauen Berlin	143	8
JVA Moabit	25	3
JVA Plötzensee (inkl. Justizvollzugskrankenhaus Berlin)	669	84

JVA Tegel	30	5
JVA Heidering	63	2

Dabei ist anzumerken, dass auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie die Vollstreckung zeitweise ausgesetzt war. Die seit der Wiederaufnahme der Vollstreckung inhaftierten Personen finden sich folglich in der Tabelle i.d.R. noch nicht wieder, da ihre Strafe zum 7. September 2020 noch nicht vollständig vollstreckt waren.

3. In wie vielen Fällen wurde 2019 sowie im laufenden Jahr in Berlin Ersatzfreiheitsstrafen wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB a) angeordnet und b) vollstreckt (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 3. a) und b): Die folgenden Zahlen basieren auf einer Erhebung von Daten aus der Mehrländer-Staatsanwaltschaft-Automation (MESTA) betreffend solche Ermittlungsverfahren, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen § 265a Strafgesetzbuch (StGB) geführt wurden (Abfrage am 7. September 2020). Sofern im Rahmen von Verurteilungen zu Gesamtstrafen Einzelstrafen wegen Verstößen gegen § 265a StGB enthalten sind, können diese statistisch nicht ausgewiesen werden.

Jahr	Anordnungen	Vollstreckungen
2019	2.687	308
2020	1.042	26

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Vollstreckungen sich nicht allein auf Anordnungen aus den Jahren 2019 und 2020 bezieht. Auch können die von der Staatsanwaltschaft Berlin angeordneten Vollstreckungen in einem anderen Bundesland erfolgen.

4. Wie hoch war 2019 sowie im laufenden Jahr in Berlin der Anteil der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB im Vergleich zu vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wegen einer Verurteilung aufgrund anderer Delikte (erbitte gesonderte Darstellung nach Angabe der Gesamtzahl und des prozentualen Anteils)?

Zu 4.: Die folgenden Zahlen basieren auf einer ausschließlichen Berücksichtigung der Verfahren, die nur wegen eines Verstoßes gegen § 265a StGB geführt wurden:

Jahr	Gesamtzahl Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen	ausschließlich § 265a StGB in %
2019	1.126	27,35
2020	121	21,49

Darüber hinaus können weiteren Vollstreckungen ein Verstoß gegen § 265a StGB zugrunde liegen, wenn eine Gesamtstrafe vollstreckt wird. Ebenso können die von der Staatsanwaltschaft Berlin angeordneten Vollstreckungen auch in einem anderen Bundesland erfolgen.

5. In wie vielen Fällen wurde 2019 sowie im laufenden Jahr in Berlin die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abgewandt (erbitte gesonderte Darstellung nach zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts))?

6. Wie viele Fälle davon betrafen Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB (erbitte gesonderte Darstellung des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl)?

Zu 5. und 6.: Zur statistischen Abbildung wurden alle tatsächlich abgeschlossenen Arbeiten gezählt, d. h., alle in den Tilgungslisten erfassten Positionen mit der Tilgungsart „freie

Arbeit“. Diese Erfassung erfolgt erst nach Eingang der Erledigungsmeldung durch den Arbeitgeber, so dass die Zahlen für 2020 noch nicht belastbar sind, da noch mit dem Eingang zahlreicher Meldungen zu rechnen ist. Maßnahmen, die aktuell noch laufen, können nicht abgebildet werden. Pro Person kann es mehrere Maßnahmen „Freie Arbeit“ und somit Einzahlungen geben.

Insoweit ergibt sich, dass im Jahr 2019 in 2.036 Fällen und bis zum 7. September 2020 in 654 Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abgewandt werden konnte. Der Anteil der zugrundeliegenden Verurteilungen nach § 265a StGB beträgt hierbei im Jahr 2019 28,98 % und im laufenden Jahr 2020 24,77 %.

Zur Beantwortung der Frage nach den weiteren den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wird auf die Anlage verwiesen.

7. In wie vielen Fällen wurde 2019 sowie im laufenden Jahr in Berlin die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung abgewandt (erbitte gesonderte Darstellung nach zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts))?

Zu 7.: Die Anzahl der durch Ratenzahlung mit Abtretungserklärung getilgten Fälle betrug im Jahr 2019 243 Fälle und im Jahr 2020 bis einschließlich August 150 Fälle.

Die Frage, in wie vielen Fällen davon eine Verurteilung wegen § 265a StGB erfolgt war, kann nicht beantwortet werden, da eine deliktsbezogene Erfassung von Tilgungsfällen in der RmA-Variante (Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung) nicht erfolgt.

8. In wie vielen Fällen kam in Berlin in 2019 sowie im laufenden Jahr das Tilgungsmodell „Day-by-Day“ zur Anwendung (erbitte gesonderte Darstellung nach zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts))?

Zu 8.: Die Tilgungsvariante „day-by-day“, in deren Rahmen Gefangene im Ersatzfreiheitsstrafenvollzug ihre Inhaftierung durch das Ableisten freier Arbeit nach der Berliner Tilgungsverordnung verkürzen können, wird in der JVA Plötzensee und der JVA für Frauen Berlin praktiziert. In der JVA für Frauen haben im Jahr 2019 insgesamt 120 Gefangene, im Jahr 2020 bislang 26 Gefangene das Angebot in Anspruch genommen und Teile ihrer Ersatzfreiheitsstrafe abgearbeitet. In der JVA Plötzensee nahmen im Jahr 2019 insgesamt 129 Gefangene, im laufenden Jahr bislang 34 Gefangene an dem Programm „day-by-day“ teil. Da die den Ersatzfreiheitsstrafen zugrundeliegenden Straftaten nicht erfasst werden, ist eine deliktsorientierte Darstellung nicht möglich.

9. Gibt es aktuell weitere Maßnahmen und wenn ja welche, die den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verhindern sollen?

Zu 9.: Der Senat ist bemüht, Alternativen zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe weiter zu stärken. Dafür hat er beispielsweise eine Regiestelle Gemeinnützige Arbeit eingerichtet, um einen Teil der Maßnahmen noch besser zu koordinieren. Es wird darüber hinaus auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage Drs.-Nr. 18/22000 vom 7. Januar 2020 verwiesen.

Auf Ebene des Bundes kann folgendes mitgeteilt werden: Den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ haben die Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2019 zur Kenntnis genommen und diesen als geeignete Grundlage erachtet, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern nä-

her auszuloten. Zudem erging eine Prüfbitten an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hinsichtlich eines bundesgesetzlichen Änderungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe.

Im Übrigen würde eine Entkriminalisierung der Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) zu einer erheblichen Verringerung der Ersatzfreiheitsstrafen führen.

Berlin, den 18. September 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung